§ 58 Abs. 5 GO NRW - Ausschussvorsitzende und stellv. Ausschussvorsitzende - Zugreifverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Haben sich die Fraktionen (alle Fraktionen müssen an dem Einigungsprozess beteiligt gewesen sein) über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden und die stellv. Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Sofern eine Einigung über die Vorsitze und stellv. Vorsitze nicht erfolgt, werden die Vorsitze und stellv. Vorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich aus der Höchstzahlenberechnung nach den nominellen Fraktionsgrößen bzw. Größen der Fraktionszusammenschlüsse ergeben. Bei der Berechnung unten wurden nur Fraktionsgrößen berücksichtigt. Sofern eine Zuteilung über die Höchstzahlenberechnung erfolgt, wird nicht abgestimmt. Zu besetzen sind die Vorsitze und stellv. Vorsitze der Ausschüsse RPA, WPA, BKU, BSK, GIS, PVG und WTLF.

	Bündnis 90/Die Grünen	Reihenfolge Höchstzahl	CDU	Reihenfolge Höchstzahl	SPD	Reihenfolge Höchstzahl	NWG		FDP	Reihenfolge Höchstzahl	CWG	Reihenfolge Höchstzahl	Ratsmitglied Th. Niggemeyer/ohne Fraktionsstatus
Fraktionsgröße (alternativ: Größe der Fraktionsgemeinschaften)	9		8		6		5		3		2		1
Höchstzahl bei Teiler 1	9,00	1	8,00	2	6,00	3	5,00	4	3,00	Los 7/8/9	2	Los 13/14	
Höchstzahl bei Teiler 2	4,50	5	4,00	6	3,00	Los 7/8/9	2,50	11	1,50		1,00		ł
Höchstzahl bei Teiler 3	3,00	Los 7/8/9	2,67	10	2,00	Los 13/14	1,67		1,00		0,67		
Höchstzahl bei Teiler 4	2,25	12	2,00	Los 13/14	1,50		1,25		0,75		0,50		i I
Höchstzahl bei Teiler 5	1,80		1,60		1,20		1,00		0,60		0,40		
Höchstzahl bei Teiler 6	1,50		1,33		1,00		0,83		0,50		0,33		
Höchstzahl bei Teiler 7	1,29		1,14		0,86		0,71		0,43		0,29		
Höchstzahl bei Teiler 8	1,13		1,00		0,75		0,63		0,38		0,25		

Der Rat muss vor dem Zugriff auf die stellv. Vorsitze in den Ausschüssen entscheiden, ob für die stellv. Vorsitzende dieselben Höchstzahlen wie für die Vorsitzenden der Ausschüsse greifen sollen (Vorsitz Höchstzahl 1 - 7 und stellv. Vorsitz ebenfalls Höchstzahlen 1 - 7) oder ob die nächstfolgenden Höchstzahlen für den Zugriff auf die stellv. Vorsitze greifen sollen (Vorsitz Höchstzahlen 1 - 7 und für den stellv. Vorsitz Höchstzahlen 8 - 14). Wenn dieselben Höchstzahlen für Vorsitz und stellv. Vorsitz greifen, so könnten die zugreifenden Fraktionen - wenn sie dies wollen und entsprechend zugreifen - Vorsitz und stellv. Vorsitz in einer Fraktion belassen.

Fraktion	Zugriff
Bündnis 90/Die Grünen	1
CDU	2
SPD	3
NWG	4
Bündnis 90/Die Grünen	5
CDU	6
Bündnis 90/Die Grünen	
SPD	Los 7/8/9
FDP	
CDU	10
NWG	11
Bündnis 90/Die Grünen	12
CDU	
SPD	Los 13/14
CWG	

